



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

**Tätigkeitsbericht des Österreichischen Presserats
für das Jahr 2012**

Inhaltsüberblick

1. Trägerverein	2
2. Senate	2
2.1. Senat 1	2
2.2. Senat 2	3
3. Ombudsleute	4
4. Geschäftsstelle.....	4
5. Veranstaltungen	4
5.1. Crashkurs Finanzmärkte	4
5.2. Kriminalberichterstattung und Migration	4
5.3. Diskussionsabend Wirtschaftskriminalität und Korruption	5
5.4. Medien zwischen Quote und Qualität: Wie kontrolliert der Österreichische Presserat die Medienszene?	5
6. Entschiedene Fälle	6
6.1. Beschwerden.....	6
6.2. Mitteilungen	8
6.3. Von den Senaten eigenständig aufgegriffene Fälle	19
7. Internationale Kontakte	22
7.1. Besuch beim Deutschen Presserat.....	22
7.2. Teilnahme an der Jahrestagung der AIPCE.....	22
8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle	23

1. Trägerverein

Mitglieder des Trägervereins des Presserats sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die Österreichische Journalistengewerkschaft in der GPA-djp, der Verband der Österreichischen Zeitungen (VÖZ), der Verein der Chefredakteure, der österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV), der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM) sowie der Presseclub Concordia – Vereinigung der österreichischen Journalisten und Schriftsteller (siehe § 4 der Vereinsstatuten).

Vertreter der Mitglieder im Trägerverein sind (Stand 31.12.2012):

Für die GPA-djp:

Franz Bauer (Vizepräsident), Eike Kullmann, Gerhard Krause, Brigitte Pechar, Judith Reitstätter

Für den VÖZ:

Oscar Bronner (Präsident), Gerald Grünberger (Finanzvorstand), Paul Pichler, Ernst Swoboda, Isabella Zündel

Für den Verein der Chefredakteure:

Claus Reitan

Für den ÖZV:

Günther Greul

Für den VRM:

Dieter Henrich

Für den Presseclub Concordia:

Astrid Zimmermann (Schriftführerin)

Rechnungsprüfer des Vereins sind Günther Greul und Claus Reitan.

2. Senate

Die Senate setzen sich mit Stichtag 31.12.2012 folgendermaßen zusammen:

2.1. Senat 1

Vorsitzender: Peter Jann, EuGH-Richter a.D.

Senatssprecherin: Tessa Prager, News

Senatsmitglieder:

Michael Bachner, Kurier

Carmen Baumgartner-Pötz, Tiroler Tageszeitung

Ilse Brandner-Radinger, freie Journalistin

Paul Vécsei, Wiener Zeitung

Eva Weissenberger, Kleine Zeitung

Ersatzmitglieder:

Stefan Lassnig, Regionalmedien Austria (stv. Vorsitzender)

Marianne Enigl, profil

Renate Graber, Der Standard

Dietmar Mascher, OÖ Nachrichten

2.2. Senat 2

Vorsitzende: Andrea Komar, Leiterin der Rechtsabteilung der GPA-djp

Senatssprecher: Andreas Koller, Salzburger Nachrichten

Senatsmitglieder:

Milan Frühbauer, Manstein Verlag

Arno Miller, freier Journalist

Duygu Özkan, Die Presse

Hans Rauscher, Der Standard

Erich Schönauer, Kronen Zeitung

Ersatzmitglieder:

Benedikt Kommenda, Die Presse (stv. Vorsitzender)

Barbara Eidenberger, OÖ Nachrichten

Eva Gogala, Kurier

Ina Weber, Wiener Zeitung

3. Ombudsleute

Die Ombudsleute des Presserats sind Hubert Feichtlbauer, Elisabeth Horvath und Hannes Schopf.

4. Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle des Presserats, die im Juli 2012 an den Franz-Josefs-Kai 27, 1010 Wien, übersiedelt ist, arbeiten Geschäftsführer Alexander Warzilek und Referent Edwin Ring.

5. Veranstaltungen

Im Berichtsjahr 2012 organisierte der Presserat zusammen mit verschiedenen Partnerinstitutionen die nachfolgenden Veranstaltungen. Bei diesen Veranstaltungen wurden Fragen zu den Themen Medien, Ethik und Pressefreiheit diskutiert.

5.1. Crashkurs Finanzmärkte

Gemeinsam mit dem Forum für Journalismus und Medien Wien, der Finanzmarktaufsicht und der Wiener Börse veranstaltete der Presserat eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung über die Funktionsweise der Finanzmärkte und die Finanzkrise, die von Journalisten nicht nur aus dem Wirtschaftsressort besucht wurde.

5.2. Kriminalberichterstattung und Migration

Bei der Medienmesse Migration im Rahmen der Medientage Wien lud der Presserat zu einer Diskussion zwischen Journalisten und Presseräten aus Österreich und der Schweiz. Es diskutierten Martin Gantner (Kurier) und Gabriela Gödl (Kronen Zeitung) mit Andreas Koller (Sprecher des Senats 2 des Presserats) und Max Trossmann (Vizepräsident des Schweizer Presserats).

5.3. Diskussionsabend Wirtschaftskriminalität und Korruption

In Kooperation mit PWC Österreich fand ein Diskussionsabend über aktuelle Korruptionsfälle und die Berichterstattung darüber in den Räumlichkeiten des Presserats statt.

5.4. Medien zwischen Quote und Qualität: Wie kontrolliert der Österreichische Presserat die Medienszene?

Zusammen mit dem Verein „Zeitung in der Schule“ (ZiS) wurde diese Workshop-Reihe an Oberstufenklassen in verschiedenen Schulen österreichweit abgehalten. Im Rahmen der Workshops hatten die Schüler die Möglichkeit, mit Mitgliedern der Senate des Presserats zu sprechen. Außerdem wurden Senatssitzungen nachgespielt, in denen die Schüler Fälle diskutierten und ihre Ergebnisse mit den tatsächlichen Entscheidungen der Senate vergleichen konnten.

6. Entschiedene Fälle

Die Kernaufgabe des Presserats ist die medienethische Bewertung von Artikeln in Printmedien und auf Webseiten, die von einem Printmedium betrieben werden. Die beiden unabhängigen und weisungsfreien Senate des Presserates haben im Jahr 2012 insgesamt 145 Fälle behandelt.

6.1. Beschwerden

Beschwerden können an den Presserat von Personen herangetragen werden, die individuell von einem Artikel in einem Printmedium (bzw. auf einer zu einem Printmedium gehörenden Webseite) oder von einem Verhalten eines Journalisten betroffen sind. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

Ein Beschwerdeverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn sich die Medieninhaberin des betroffenen Mediums dem Presserat gegenüber verpflichtet und dessen Schiedsgerichtsbarkeit anerkannt hat.

Bezeichnung eines ehemaligen Politikers als „jämmerlicher alter Narr“ in einem Posting – „www.tt.com“ (Fall 2011/59)

Der frühere Nationalratsabgeordnete DDr. Werner Königshofer beschwerte sich über ein Posting im Onlineforum der Tiroler Tageszeitung, in welchem es als Reaktion auf ein Posting des Beschwerdeführers heißt: „Menschlichkeit kennen sie nicht, Herr Königshofer. Jemand, der Zeit seines Lebens im braunen Sumpf zu Hause ist, der sollte besser die Pappn halten. Jeder Afrikaner von der Sorte des Mauro Manuel ist als Mensch mehr wert als sie jämmerlicher alter Narr.“

In der Beibehaltung dieser Veröffentlichung im Forum der Tiroler Tageszeitung erblickte der Beschwerdeführer eine Ehrenbeleidigung.

Der Senat 1 hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Er verwies zunächst auf die Entscheidung 2011/44 B des Senats 2, wonach der Beschwerdeführer bekannt sei für seine provokativen und polarisierenden Äußerungen, die Emotionen wecken (sollen) und mitunter auch beleidigend, kränkend und verunglimpfend sind.

Daneben betonte der Senat 1, dass bei in der Öffentlichkeit stehenden Personen wie Politikern die Grenzen zulässiger Kritik erheblich weiter zu ziehen sind als in anderen Fällen.

In Anbetracht der hier gegebenen Begleitumstände hielt der Senat 1 die in dem inkriminierten Posting verwendeten Ausdrücke (insbesondere die Bezeichnung „jämmerlicher alter Narr“) als noch durch die Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt.

**Korrekte Recherche über ein Einkaufszentrum – „Der Standard“, „www.derstandard.at“
(Fall 2012/2)**

Die Betreiber eines Einkaufszentrums beschwerten sich über einen in der Tageszeitung „Der Standard“ und auf „www.derstandard.at“ erschienenen Artikel mit der Überschrift „Westgate‘ in Zagreb – Geplatzter Traum vom Einkaufseldorado“. In zwei von sechs Punkten ist der zuständige Senat 2 der Auffassung der Beschwerdeführer gefolgt:

1. Im Artikel wird behauptet, dass sich „Sportina“, eine der stärksten Textilketten Kroatiens, aus dem Einkaufszentrum „Westgate“ bei Zagreb zurückziehen werde. „Sportina“ betreibt in dem EKZ elf Geschäfte, von denen jedoch lediglich eines geschlossen wurde, und zwar nicht wegen der Unzufriedenheit mit dem Standort „Westgate“, sondern wegen eines auslaufenden Franchisevertrages.
2. Im Artikel wurde zudem behauptet, dass eine Autobahnabfahrt zum EKZ „Westgate“ nach wie vor fehle. Dadurch entstand der falsche Eindruck, das EKZ „Westgate“ sei nur sehr schwer über die Autobahn erreichbar.

In diesen beiden Punkten hat der Senat festgestellt, dass nicht gewissenhaft und korrekt recherchiert wurde.

Die Entscheidung führte zum ersten Mal zu einer verpflichtenden Veröffentlichung in der Tageszeitung „Der Standard“ und auf „www.derstandard.at“.

Der Senat 2 beschäftigte sich in dieser Entscheidung auch mit interessanten Grundsatzfragen zum Redaktionsgeheimnis und zum Informantenschutz und kam zu folgendem Ergebnis: Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Journalisten sowie der Frage, ob ein Journalist für die veröffentlichten Fakten ausreichend recherchiert hat, wird durch die Nennung von Quellen zwar erleichtert, ist im Wege der Würdigung sämtlicher Umstände aber auch ohne Preisgabe der Quellen möglich. Dabei sind der Gesamteindruck und die sonstigen Angaben des Journalisten zu der geheim gehaltenen Quelle wichtig.

Würde die Berufung auf das Redaktionsgeheimnis regelmäßig dazu führen, dass der Presserat daraus die Unglaubwürdigkeit des Journalisten und damit einen medienethischen Verstoß ableitet, wäre das Redaktionsgeheimnis gefährdet. Ein Journalist hätte dann nur die Möglichkeit, entweder die Quellen preiszugeben oder eine negative Entscheidung des Presserates zu riskieren.

Kritischer und aufdeckender Journalismus ist ohne die Zusicherung von Anonymität oft nicht möglich. Für Informanten, deren Namen bekannt werden, können große Nachteile entstehen. Der Quellenschutz und das Redaktionsgeheimnis sind essentielle Bestandteile der Pressefreiheit und daher entsprechend zu schützen.

6.2. Mitteilungen

Die Senate des Presserates können aufgrund einer Mitteilung eines Leser oder – wenn die Schiedsvereinbarung nicht zu Stande kommt – auch eines Betroffenen ein Verfahren durchführen (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des betroffenen Mediums hat die Möglichkeit, an diesem Verfahren teilzunehmen.

Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Die Medieninhaberinnen des Journals „Süd-Ost“, der Tageszeitung „Heute“, der Tageszeitung „Österreich“, der Webseite „www.krone.at“, der Webseite „www.oe24.at“ und des Wiener Bezirksblatts haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

„Psycho der FPÖ“ – Tageszeitung „Heute“ (Fall 2011/44)

Im beanstandeten Kommentar wurde DDr. Werner Königshofer schon in der Überschrift als „Psycho“ bezeichnet, im Text fanden sich außerdem Passagen wie „Wenn jemand nur Stunden nach dem Norwegen-Massaker mit 76 Toten sagt, dass „die islamistische Gefahr in Europa schon tausendmal öfter zugeschlagen hat“, ist er entweder wo ang´rennt – oder ein Psycho.“ und „Die Justiz ermittelt bereits gegen den braunen Spinner aus Tirol“

Der Senat 2 war der Ansicht, dass Bezeichnungen wie „Psycho“ oder „Spinner“ Ehrenbeleidigungen darstellen, die grundsätzlich zu unterlassen sind. Sachkritik kann laut Senat auch ohne Beleidigungen höchst treffend und nachhaltig geäußert werden.

Andererseits stehen dem Persönlichkeitsschutz sowohl das Recht jedes Einzelnen auf freie Meinungsäußerung als auch das Interesse der Öffentlichkeit an einer möglichst offenen Diskussion politischer Themen und Anschauungen gegenüber.

Während der Verfasser eines Artikels sich auf objektive, ausgewogene Berichterstattung konzentrieren sollte, findet der Verfasser eines Kommentars Gelegenheit, seine Meinung wiederzugeben. Hierbei kann er sich nach Meinung des Senats auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung berufen.

Im konkreten Fall waren diese gleichwertigen Grundrechte – Persönlichkeitsschutz einerseits und freie Meinungsäußerung sowie Interesse der Öffentlichkeit andererseits - gegeneinander abzuwägen.

Die Medieninhaberin von „Heute“ nutzte die Gelegenheit zur Stellungnahme und Teilnahme am Verfahren nicht. Der Senat nahm daher die Interessenabwägung allein auf Basis der ihm vorliegenden Unterlagen und Informationen vor.

Die wesentliche Frage, mit der sich der Senat im Zuge seiner Beratungen auseinandersetzen hatte, war, ob ein Schimpfwort, das ganz grundsätzlich herabsetzt, unter gewissen Umständen (noch) sachlich zulässige Kritik sein kann.

Der Medieninhaberin und ihrem damaligen Chefredakteur war laut Senat nicht zu unterstellen, dass der Begriff „Psycho“ im gegenständlichen Kommentar in seiner medizinisch-klinischen Bedeutung („Psychopath“) verwendet wurde. Er ist von dem durchschnittlichen Leser auch ganz bestimmt nicht so verstanden worden. Vielmehr bezeichnet „Psycho“ ebenso wie „Spinner“ nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Person, die durch antisoziale Verhaltensweisen und den Mangel an Empathie, Gewissen und/oder sozialer Verantwortung auffällt.

Ganz prinzipiell merkte der Senat an, dass sich eine politisch engagierte Person hinsichtlich ihrer Haltung und Äußerungen sehr viel schärfere Kritik gefallen lassen muss als eine Privatperson. Diese Kritik darf nach Ansicht des Senats sogar verstörend, untergriffig, herausfordernd, schonungslos und überspitzt sein. Die Unterscheidung ist schon dadurch zu rechtfertigen, dass ein Politiker im Gegensatz zu einer Privatperson ganz bewusst die Öffentlichkeit sucht und sein/ihr Wirken weitreichende Folgen für die Gesellschaft hat. Er weiß bei jedem Auftritt, dass er unter genauer und kritischer Beobachtung nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die Öffentlichkeit steht.

Im konkreten Fall kam erschwerend hinzu, dass DDr. Königshofer bekannt für seine provokativen und polarisierenden Äußerungen ist, die Emotionen wecken (sollen) und mitunter auch beleidigend, kränkend und verunglimpfend sind. Auf ebensolche Äußerungen sowie auf ebensolche Beschimpfungen („Kanaken“) nahm der Verfasser des beanstandeten Kommentars Bezug.

In der vorzunehmenden Abwägung der eingangs genannten Grundrechte und Interessen war somit im konkreten Fall dem Recht auf freie Meinungsäußerung Vorrang zu geben. Die Betitelung von DDr. Königshofer als „Psycho“ und „Spinner“ ist durch die Begleitumstände gerade noch sachlich gerechtfertigt. Die Bezeichnungen ließen sich in eine Sachnähe zur Verhaltens- und Ausdrucksweise des Betroffenen bringen.

Es ist verständlich, dass DDr. Königshofer es als beleidigend empfindet, in einem Zeitungskommentar als „Psycho“ und „Spinner“ bezeichnet zu werden. Trotzdem stellen diese Bezeichnungen, gemessen an der Empörung, die er mit seinen teils kränkenden, teils beleidigenden Aussagen über das Norwegen-Massaker ganz bewusst entfacht hat, nach Auffassung des Senats keine überproportionale Reaktion dar. Oder, sehr volkstümlich ausgedrückt: „Wer austellt, muss auch einstecken können!“ Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Politiker den Journalisten direkt angegriffen und dadurch zu der scharfen Reaktion herausgefordert hat. Vielmehr rechtfertigen extreme Positionen eines Politikers für sich eine scharfe journalistische Reaktion.

Vor diesem Hintergrund stellte der Senat keine Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest.

Abdruck eines Leserbriefs – „Vorarlberger Nachrichten“ (Fall 2011/64)

Ein Leser kritisierte die Veröffentlichung einer seiner Meinungen nach „menschenverachtenden Leserbrief[s] ... der wohl [einen] nazistischen Hintergrund hat“ mit dem Titel „Kameradschaft?“ in den Vorarlberger Nachrichten. Seine Entgegnung, in der er von den Vorarlberger Nachrichten fordert, derartige Leserbriefe zum Schutz der Jugend nicht mehr abzudrucken, sei nicht als Leserbrief veröffentlicht worden.

Der Senat 2 hat entschieden, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Er vertrat die Auffassung, dass Leserbriefe den Lesern einer Zeitung die Möglichkeit geben, ihre Meinung zu einem bestimmten Thema kundzutun. Diese Meinung muss nicht notwendigerweise der Meinung des Zeitungsinhabers bzw. der Richtung seines Blattes entsprechen. Vielmehr gehe es um Meinungsvielfalt.

Das grundsätzliche Recht jedes Bürgers und jeder Bürgerin auf freie Meinungsäußerung darf nur in solchen Fällen beschnitten werden, in denen Gesetze verletzt werden, zum Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen aufgerufen wird und/oder gegen bestimmte Personen oder Personengruppen in unverantwortlicher Weise gehetzt wird, so der Senat weiter.

Der beanstandete Leserbrief gibt eine Meinung bzw. eine Geisteshaltung wieder, die vielen Lesern nicht gefallen mag, die laut Senat aber, gemessen an den oben genannten Kriterien, unter Berücksichtigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu tolerieren ist.

Bericht über Suizid – Tageszeitung „Österreich“ und „www.oe24.at“ (Fall 2011/78)

Der Senat 2 des Presserats überprüfte zwei Artikel über den Suizid eines jungen Mannes, die jeweils in der Tageszeitung „Österreich“ und auf der Webseite „www.oe24.at“ im Dezember 2011 erschienen sind.

Die Persönlichkeit eines Menschen verdient nach Ansicht des Senats grundsätzlich über den Tod hinaus Schutz. Jeder Tote war einmal ein lebendes Individuum mit Selbstbestimmungsrechten.

Medienberichterstattung über Suizidfälle sollte zwar nicht völlig unterbleiben, da dies einer unerwünschten Tabuisierung des Themas gleichkäme. Bei Berichten über Suizide fordert der Senat jedoch große Zurückhaltung.

In den vorliegenden Artikeln kam es nach Auffassung des Senats zu schwerwiegenden Verstößen gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Schutz der Intimsphäre).

Eingriffe in die Intimsphäre und Würde des Verstorbenen

Den Artikeln wurden Fotos beigefügt, die den Verstorbenen unverpixelt zeigen. Zudem wurden viele Details aus seinem Privatleben angeführt und seine Abschieds-SMS wörtlich wiedergegeben. Daraus ergibt sich für den Senat eine postmortale Verletzung der Intimsphäre.

Der Senat wies darauf hin, dass der Verstorbene keine öffentliche Funktion ausübte und auch sonst nicht im Blickpunkt der Öffentlichkeit stand.

Die Beschreibung des Leichnams des Verstorbenen unmittelbar nach dem dramatischen Geschehen verletzt nach Ansicht des Senats die Menschenwürde. Jemand, der durch so tragische Umstände wie hier verstirbt, hat Anspruch darauf, dass die Würde seiner Person insbesondere in Hinblick auf Art und Weise seines Todes von den Medien respektiert wird.

Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen

Durch die Offenbarung der privaten Details über den Verstorbenen wurde auch das Pietätsgefühl der nahen Angehörigen verletzt und ihre Trauerarbeit erschwert. In der schwierigen Situation, in der sich die Angehörigen befunden haben, sind persönlichkeitsverletzende Berichte, die das Andenken an den Verstorbenen gefährden, besonders gravierend. Verantwortungsvoller Journalismus muss nach Meinung des Senats auch die Folgen der Berichte für die Angehörigen berücksichtigen.

Beurteilung der Foren zu den vorliegenden Artikeln auf „www.oe24.at“

Nach Ansicht des Senats sollte bei einer so sensiblen Angelegenheit wie dem Suizid eines jungen Mannes kein Forum für die Leser eröffnet werden, weil von vornherein mit verletzenden Postings zu rechnen ist. Bedauerlicherweise hat sich dies im vorliegenden Fall bestätigt. In den Postings wurden außerdem viele weitere private Details über den Verstorbenen preisgegeben.

Suizidprävention

Medienberichte über Suizide können Nachahmungstaten zur Folge haben. Dieser Effekt basiert auf einer sensationellen Präsentation des Falles, die die Aufmerksamkeit stark auf sich zieht (Aufmachung auf der Titelseite, spektakulärer Stil in Sprache und Darstellung). Um keine Identifikationsmöglichkeiten bzw. Anregungen zu bieten, sollten Journalisten die Bekanntgabe von Details zur betroffenen Person und zur Suizidmethode möglichst unterlassen. All diese wissenschaftlich erforschten Grundsätze wurden in den vorliegenden Berichten nicht beherzigt.

Für den Senat verfestigte sich der Eindruck, dass die über Jahrzehnte vorherrschende freiwillige Zurückhaltung der österreichischen Medien bei der Suizidberichterstattung nicht mehr eingehalten wird. Die beiden vorliegenden Artikel sind hierfür ein missliches Beispiel.

Der Senat mahnt die erforderliche Maßhaltung bei diesem heiklen Thema ein, da es hier aufgrund der potentiellen Nachahmungstaten von gefährdeten Personen im wahrsten Sinne des Wortes um eine Frage von Leben und Tod geht.

Gewissenhafte Recherche und Diskriminierung von Migranten – „Kronen Zeitung“ (Fall 2012/7)

In einem Artikel in der „Kronen Zeitung“ wurde behauptet, dass im Wiener AKH jährlich „50 kranke Inzest-Babys“ geboren werden, bei denen es sich „zumeist [um] Migrantenkinder aus sozial schwachen Familien“ handle. Als einzige Quelle für diese Behauptungen wurde „ein Mediziner des AKH“ angeführt.

Die Leiterin der Abteilung „Informationszentrum und PR“ des Wiener AKH hat auf Anfrage des Presserates die Aussagen im Artikel nicht bestätigt.

Nach Ansicht des Senates 1 wäre es im Sinne einer korrekten und gewissenhaften Recherche notwendig gewesen, dass der Autor des Artikels die Aussagen des anonym gebliebenen Mediziners im Sinne einer Gegenrecherche durch eine Anfrage bei den für Medienkommunikation zuständigen Stellen des AKH überprüft und die Aussagen dadurch entweder untermauert oder relativiert.

Da dies unterblieben ist, entsprach die dem Artikel zugrunde gelegte Recherche nicht den Erfordernissen des Ehrenkodex für die österreichische Presse (siehe dessen Punkt 2.1.). Die Behauptung, dass es sich bei den Inzest-Babys zumeist um Kinder aus sozial schwachen Migrantenfamilien handelt, die schwere Behinderungen aufweisen, ist - wenn dies wie hier nicht fundiert belegt werden kann - nach Meinung des Senats eine unzulässige Diskriminierung von Migranten (siehe Punkt 5.5 des Ehrenkodex).

Artikel „Von den ‚neuen Juden‘“ – „Süd-Ost Journal“ (Fall 2012/19)

Ein Leser kritisierte den Kommentar von Horst Wagner „Von den ‚neuen Juden‘“, erschienen in der Kolumne „Eckig-Kantiges“ im Journal „Süd-Ost“: Der Autor stelle die Einmaligkeit des Holocausts in Frage und der Artikel sei hetzerisch gehalten.

Der Senat 1 hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein selbständiges Verfahren einzuleiten. Der Senat wies darauf hin, dass in dem Kommentar der Holocaust in Relation zu anderen Genoziden gebracht, aber nicht geleugnet wurde.

Für den Senat war es zwar durchaus nachvollziehbar, dass der hier zu beurteilende Kommentar Lesern missfällt oder diese verstört.

Die Grenzen der Presse- und Meinungsfreiheit reichen bei Kommentaren jedoch besonders weit. Ein Kommentar soll dem Autor die Möglichkeit bieten, seine persönliche Meinung mitzuteilen. Laut Senat können auch pointierte oder provozierende Aussagen getätigt und Meinungen vertreten werden, die verstören, verärgern oder bei den Lesern auf Verwunderung oder Ablehnung stoßen (siehe die Fälle 2012/5 und 2011/67).

Vor diesem Hintergrund sah der Senat diesen Kommentar noch innerhalb der Grenzen der Zulässigkeit.

Abbildung der Leiche eines mutmaßlichen Straftäters nach Suizid – Tageszeitung „Österreich“ (Fall 2012/23)

In der Tageszeitung „Österreich“ wurde dem Artikel „Wurde Natascha-Entführer ermordet?“ ein Foto der Leiche von Wolfgang P. beigefügt (das Gesicht war dabei verpixelt). Die Abbildung der Leiche des Wolfgang P. ist nach Ansicht des Senats 1 grundsätzlich geeignet, in die Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen einzugreifen. Andererseits hat die Öffentlichkeit ein Recht auf Information, insbesondere über bedeutende Ereignisse wie die Geschehnisse rund um die Entführung von Natascha K. und den Tod ihres Entführers Wolfgang P.

Im vorliegenden Fall ging die Veröffentlichung des Fotos laut Senat jedoch über ein legitimes Informationsinteresse hinaus, da es neben dem Text keine zusätzlichen Informationen bot und der Leser daraus keine weiteren Schlussfolgerungen ziehen kann. Deshalb lag ein postmortaler Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz) vor.

Nennung der Nationalität eines Verdächtigen – „www.krone.at“ (Fall 2012/36)

Ein Leser beanstandet, dass in dem Bericht mit dem Titel „Räuber lief aus Bank in OÖ direkt der Polizei in die Arme“, abrufbar auf „www.krone.at“, die tschechische Nationalität des mutmaßlichen Täters im Artikel angeführt wurde und dies diskriminierend sei.

Der Senat vertrat die Ansicht, dass es grundsätzlich erlaubt sein muss, in einem Artikel die Nationalität eines mutmaßlichen Verbrechers zu nennen.

Bei der Berichterstattung über Kriminalität ist zwar darauf zu achten, dass durch die Art der Berichterstattung Personengruppen nicht diskriminiert werden. Der vorliegende Bericht enthält jedoch nach Auffassung des Senats weder eine negative Wertung bezüglich der Nationalität, noch irgendwelche verhetzenden Beisätze.

Die Öffentlichkeit über Raubüberfälle im Grenzgebiet zu Tschechien und darauf zurückzuführende verstärkte Überwachungsmaßnahmen zu informieren, ist aus medienethischer Sicht unproblematisch, sofern die Information den Tatsachen entspricht. Aus der bloßen Angabe der Nationalität der mutmaßlichen Täter folgt nach Ansicht des Senats noch keine Diskriminierung.

Interview mit Freundin eines Flugzeugabsturzopfers – Tageszeitung „Österreich“ (Fall 2012/39)

Ein Leser beschwerte sich über den Artikel „Flugzeug-Absturz: Freundin packt aus“, erschienen in der Tageszeitung „Österreich“, da seiner Meinung nach in die Intimsphäre des Absturzopfers eingegriffen wurde. Im Artikel wurde eine Freundin eines Flugzeugabsturzopfers interviewt, die angibt, dass das Opfer für Geld alles getan hätte. Das Absturzopfer und der Pilot haben sich möglicherweise gekannt und der Pilot könnte laut Artikel ein Doppelleben geführt haben.

Der Senat 1 entschied, diesen Fall nicht in einem selbständigen Verfahren aufzugreifen.

Zwar wurden im Artikel über das Privatleben des Absturzopfers spekuliert. Diese Spekulationen standen aber in gewisser Hinsicht im Zusammenhang mit der Aufklärung der Unfallursache. Grundsätzlich ist es nach Meinung des Senats von öffentlichem Interesse, die Ursache eines Flugzeugabsturzes zu erforschen. Hinzu kam, dass die Aussagen über die mögliche Absturzursache von einer Freundin des Verunglückten stammen, deren Bild neben dem Artikel abgedruckt wurde. Die Spekulation über die Unfallursache fußte also auf der Aussage einer Freundin des Opfers.

Nach Ansicht der Senatsmitglieder lag hier ein Grenzfall vor. Da die Preisgabe des Privatlebens im Zusammenhang mit der möglichen Ursache für den Absturz des Flugzeugs stand, war der Artikel aus medienethischer Sicht gerade noch innerhalb der vom Ehrenkodex für die österreichische Presse abgesteckten Grenzen.

Live-Ticker beim Begräbnis eines Kindes – „www.oe24.at“ (Fall 2012/60)

Mehrere User beanstandeten einen „Live-Ticker“ auf der Webseite „www.oe24.at“ über das Begräbnis eines siebenjährigen Kindes, das von seinem Vater umgebracht wurde.

Der „Live-Ticker“ verletzte laut Senat 2 gleichermaßen die Intimsphäre der Familienmitglieder wie jene des verstorbenen Kindes. Die Persönlichkeit des Kindes genießt auch postmortal Schutz.

Ein Begräbnis, dem üblicherweise nur die Familie und der Freundeskreis beiwohnen, jene Menschen also, die dem Verstorbenen im Leben nahestanden, ist ein Ereignis, das laut Senat dem von der Intimsphäre geschützten Bereich zuzurechnen ist.

Ein öffentliches Interesse, über den Verlauf eines Begräbnisses in detaillierter Weise informiert zu werden, besteht grundsätzlich nicht. Ein solches Interesse kann nach Ansicht des Senats nur in Ausnahmefällen angenommen werden, z.B. wenn eine Person des öffentlichen Lebens zu Grabe getragen wird.

Das verstorbene Kind geriet nur deshalb in den Fokus der Medien, weil es Opfer eines tragischen Gewaltverbrechens wurde. Bei Kindern ist gemäß Punkt 6.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse dem Schutz der Intimsphäre Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen.

Das Begräbnis eines getöteten Kindes via „Live-Ticker“ zu „übertragen“, war mit dem öffentlichen Interesse am Mordfall nicht zu rechtfertigen. Die bloße Mitteilung, dass der getötete Junge beerdigt wurde, hätte dem Recht der Öffentlichkeit auf Information Genüge getan. An einem minutiösen Bericht vom Begräbnis eines Kindes kann der Senat keinen zusätzlichen Nachrichtenwert erkennen.

Formulierungen wie „Die Mienen der Trauernden sind schmerzverzerrt.“ oder „...viele weinen, schluchzen, halten einander.“ waren nicht von den Informationsinteressen der Öffentlichkeit gedeckt, sondern bedienen bloß die Neugierde mancher Leser.

Hier wurden nicht nur die Persönlichkeitsrechte des verstorbenen Kindes verletzt, sondern auch jene seiner nahen Angehörigen. Durch die Offenlegung sehr persönlicher Details wurde das Pietätsgefühl der Trauernden missachtet und ihre Trauerarbeit erschwert. Außerdem kam im konkreten Fall noch hinzu, dass am Tag vor dem Begräbnis einer APA-Meldung zu entnehmen war, dass die Familie des verstorbenen Kindes die Teilnahme von Medienvertretern am Begräbnis nicht wünschte.

Medieninhaber wie auch Journalisten tragen Verantwortung dafür, ob und in welcher Weise sie eine Kommunikationsform wie einen „Live-Ticker“ nutzen. Gerade bei dramatischen Ereignissen wie Katastrophen, Verbrechen oder Todesfällen ist nach Auffassung des Senats besondere Sensibilität gefragt.

„www.oe24.at“ brach aufgrund der negativen Reaktionen der User den „Live-Ticker“ ab und entschuldigte sich. Der Senat begrüßte diese Entschuldigung und bewertete sie positiv. Dennoch hielt er es für erforderlich, aufgrund der Schwere des Falles einen Verstoß gegen den Ehrenkodex festzustellen.

Abbildung von zwei Frauen bei Polizeikontrolle – „Wiener Bezirksblatt“ (Fall 2012/61)

In der Ausgabe 17/2012 des Wiener Bezirksblattes (Ausgabe Alsergrund) wurde über dem Artikel „Die leichten Mädchen stehen hier auch am Tag“ ein Foto zweier Frauen und eines Polizeibeamten anlässlich einer Polizeikontrolle veröffentlicht, wobei die beiden – namentlich nicht genannten – Frauen gut erkennbar waren. Der Zusammenhang zwischen Text und Foto führte den Leser zu der Annahme, dass es sich bei den beiden Frauen um Prostituierte handelt.

Im Verfahren überprüfte der Senat 1, ob die beiden Frauen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung des Fotos gegeben hatten und ob durch die Veröffentlichung gegebenenfalls in die Persönlichkeitsrechte der Frauen eingegriffen wurde.

Die Wiener Bezirksblatt GmbH nahm dahingehend Stellung, dass es sich bei der gegenständlichen Abbildung um ein Foto handelte, das etwa sechs Jahre zuvor über Ersuchen bzw. über Einladung der Polizei aufgenommen worden war. Da die Situation allen Beteiligten bewusst und zudem mit der Polizei akkordiert gewesen sei, ginge sie davon aus, dass die Abgebildeten auch eine dementsprechende Zustimmung erteilt hätten.

Der Senat zweifelte nicht am Wahrheitsgehalt dieser Stellungnahme und gelangte zur Auffassung, dass die beiden abgebildeten Frauen zumindest konkludent ihre Einwilligung zur Veröffentlichung des Fotos gegeben hatten. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung des Mediums, hinsichtlich des tatsächlichen Vorliegens einer derartigen Einwilligung noch weitere Nachforschungen anzustellen, bestand schon aufgrund der geschilderten Situation, in der das Foto entstanden war, nicht.

Die Veröffentlichung des Fotos war somit nach Meinung des Senats keine Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Vorabdruck von Passagen des Buches „Shades of Grey“ – „Kronen Zeitung“ (Fall 2012/70)

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass in der „Kronen Zeitung“ in insgesamt drei Ausgaben Auszüge des Romans „Shades of Grey – Geheimes Verlangen“ veröffentlicht wurden. Er sah darin einen „Porno-Vorabdruck“.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

In der heutigen Gesellschaft ist die Veröffentlichung eines literarischen Werkes über die darin beschriebenen sadomasochistischen Vorlieben im Großen und Ganzen akzeptiert. Der Senat hatte keine medienethischen Bedenken, dass Passagen aus dem Buch „Shades of Grey“ in einer Zeitung im Rahmen einer Vorankündigung veröffentlicht werden. Das Buch wurde nicht nur im deutschsprachigen Raum, sondern weltweit auf diese Art und Weise vermarktet.

Neben der Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit spielte hier laut Senat auch die Kunstfreiheit eine wichtige Rolle.

Ferner wies der Senat noch darauf hin, dass im vorliegenden Fall – verglichen mit Vorabdrucken in anderen Medien – verhältnismäßig harmlose Passagen abgedruckt wurden.

Natürlich ist es möglich, so der Senat weiter, dass Vorabdrucke von Teilen literarischer Werke – wie auch die Werke selbst – nicht immer den Geschmack aller Leser treffen, dies ist jedoch aus medienethischer Sicht unerheblich. Über Geschmacksfragen entscheiden die Senate des Presserats nicht. In den Feuilletons der Zeitungen wurden derartige Fragen zu dem Buch „Shades of Grey“ ohnehin ausführlich diskutiert.

Keine Lex „Scheuch“ – „Salzburger Nachrichten“ (Fall 2012/72)

Ein Leser kritisierte den Artikel „Kärntner Regelung war strenger – bis zur Lex Scheuch“, der in den Salzburger Nachrichten erschienen ist und in dem beschrieben wurde, dass die Amtsverlustregelung für Kärntner Landesregierungsmitglieder anscheinend wegen der drohenden Verurteilung des damaligen Landesrats Uwe Scheuch zu dessen Gunsten liberalisiert worden sei. Der Leser wies darauf hin, dass die neue Kärntner Regelung nicht wegen des Falls „Uwe Scheuch“ abgeändert wurde, sondern die Anpassung vielmehr wegen bundeverfassungsrechtlichen Vorgaben notwendig war.

Der Senat 2 schaltete im vorliegenden Fall eine der Ombudspersonen des Presserats ein, auf deren Vermittlung hin die Salzburger Nachrichten einen klarstellenden Artikel mit dem Titel „Erratum: Keine Lex Scheuch“ brachten. Der Fall konnte somit einvernehmlich gelöst werden.

Punkt 2.4. des Ehrenkodex, wonach es dem journalistischen Anstand entspricht, dass eine Redaktion eine falsche Sachverhaltsdarstellung freiwillig richtig stellt, sobald sie davon Kenntnis erlangt, wurde entsprochen.

Bildmanipulation zum Syrien-Konflikt – „Kronen Zeitung“ (Fall 2012/79)

Mehrere Leser kritisierten die Veröffentlichung eines Bildes in der „Kronen-Zeitung“, das ein flüchtendes syrisches Ehepaar mit einem Baby vor den Ruinen einer zerstörten Häuserfront zeigt. Dabei handelte es sich um eine nicht gekennzeichnete Fotomontage. Das Originalbild zeigt die Familie lediglich an einer nicht zerstörten Hausecke. Die Ruinenlandschaft stammt von einer anderen Aufnahme. Der Chefredakteur der Kronen Zeitung entschuldigte sich für die Bildmanipulation in einer Kolumne bei seinen Lesern.

Der Senat erkannte in der Fotomontage zwar einen Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse. Aufgrund der zeitnahen öffentlichen Entschuldigung des Chefredakteurs nahm der Senat jedoch davon Abstand, ein Verfahren einzuleiten.

Der Senat wies darauf hin, dass gemäß Punkt 3.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse Fotomontagen und Bildbearbeitungen, die von flüchtigen Lesern als dokumentarische Abbildungen aufgefasst werden, als Montagen oder Bearbeitungen kenntlich gemacht werden müssen. Die Verfremdung des Bildes mit der flüchtenden Familie wurde dem nicht gerecht.

Das Bild war auch nicht mit Punkt 2.1 des Ehrenkodex vereinbar, der Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten als oberste Verpflichtung von Journalisten einstuft.

Im vorliegenden Fall wurden Bildinformationen über die schrecklichen Ereignisse in Syrien durch nicht gekennzeichnete Manipulationen kombiniert und zusätzlich dramatisiert. Dadurch wurde der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen des Journalismus Schaden zugefügt. Bei Berichten über Kriegsschauplätze ist nach Meinung des Senats ein besonderes Maß an Sensibilität und Achtsamkeit gefragt. Durch die Irreführung wurden die Leser über den tatsächlichen Verlauf eines für die Öffentlichkeit bedeutsamen Ereignisses getäuscht. Gerade bei Berichten über kriegerische Auseinandersetzungen ist es nach Auffassung des Senats wichtig, dass zumindest die Medien korrekt vorgehen. Laut Senat ist es bedauerlich genug, wenn Kriegsparteien die Öffentlichkeit mit Falschinformationen versorgen.

Das manipulierte Bild schlug auch international hohe Wellen. Von Teilen in der arabischen Welt wurde es als Beleg dafür angeführt, dass die westliche Welt bei ihrer Berichterstattung über den Nahen Osten nicht objektiv sei und das Kriegsgeschehen verzerrt darstelle.

Kommentar zu Minister Darabos – „www.derstandard.at“ (Fall 2012/87)

Ein Leser wandte sich aufgrund des Beitrages „Würde“, erschienen auf „www.derstandard.at“, an den Presserat. In dem Beitrag ging es um die kritischen Äußerungen von Minister Norbert Darabos über das bescheidene Abschneiden der österreichischen Olympia-Mannschaft in London. Die Autorin schrieb, dass sie an Stelle der österreichischen Fahnenträgerin Beate Schrott „die Fahne zusammengerollt und an die Körperstelle ihrer Wahl des zuständigen Ministers Darabos appliziert“ hätte.

Der Mitteilende kritisierte, dass sich diese Aussage auf tiefstem journalistischem Niveau bewege und seines Erachtens auch mehrere Straftatbestände wie die Herabwürdigung staatlicher Symbole und Amtsbeleidigung erfülle.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

Der Senat stimmte dem Mitteilenden zwar zu, dass es sich hier um eine geschmacklose Formulierung handelt, einen Verstoß gegen den Ehrenkodex sah er darin aber noch nicht. Bei dem Beitrag handelte es sich um einen Kommentar, bei dem die Meinungs- und die Pressefreiheit besonders weit gefasst sind. Kommentare bieten der Autorin die Möglichkeit, ihre subjektive Meinung zu einem bestimmten Thema zu äußern. In Kommentaren können laut Senat auch Meinungen vertreten werden, die andere schockieren oder verärgern und nicht von allen Lesern geteilt werden.

Finanzierung eines redaktionellen Beitrags durch das Land Steiermark – „Kronen Zeitung“ (Fall 2012/99)

Auf Anregung eines Lesers beschäftigte sich der Senat 1 mit der Artikelserie „Steirische Reformpioniere“, erschienen zwischen Juli und September 2012 in der Steiermark-Ausgabe der „Kronen Zeitung“. Das Land Steiermark förderte diese Serie laut eines Beschlusses der Landesregierung mit 150.000,- Euro.

Bei den Artikeln war zwar angeführt, dass es sich um eine Serie von „Krone“ und „Land Steiermark“ handelt. Dieser Hinweis alleine ließ die Leser laut Senat jedoch nicht ausreichend erkennen, dass das Land einen finanziellen Beitrag für den Artikel geleistet hat. Der Senat hob hervor, dass sich die Artikel in ihrer Aufmachung nicht vom übrigen redaktionellen Inhalt der Zeitung unterschieden und einer der Artikel als „Reportage“ bezeichnet wurde. Der Ehrenkodex für die österreichische Presse sieht in den Punkten 3. und 4. vor, dass es bei journalistischen Darstellungen für Leserinnen und Leser klar erkennbar sein muss, ob es sich um Tatsachenberichte oder um Fremdmeinungen handelt und dass Einflussnahmen Außenstehender auf Inhalt oder Form eines redaktionellen Beitrags unzulässig sind.

Natürlich bedeutet die Finanzierung durch das Land Steiermark nicht automatisch, dass damit auch tatsächlich Einfluss auf den redaktionellen Inhalt genommen wurde, oder sogar, dass es sich dabei nur um scheinbar redaktionelle Inhalte handeln würde. Darauf kam es aber nach Auffassung des Senats gar nicht an. Maßgeblich war vielmehr, dass Leser sich selbst kein Bild über mögliche Einflussnahmen auf den redaktionellen Inhalt machen konnten. Gerade eine finanzielle Gegenleistung für eine Veröffentlichung und damit die Unterscheidbarkeit zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Veröffentlichungen ist ein wichtiges Kriterium für eine derartige Beurteilung, weshalb dieser Umstand nach Meinung des Senats unbedingt anzuführen gewesen wäre.

Der Senat stellte daher einen Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse fest.

Interview mit Felix Baumgartner – „Kleine Zeitung“ (2012/111)

Eine Leserin kritisierte ein Interview mit Felix Baumgartner in der „Kleinen Zeitung“. In dem Interview sprach sich Baumgartner „für eine gemäßigte Diktatur“ aus. Die Leserin beanstandete, dass die Zeitung jemandem, der für die Abschaffung der Demokratie eintritt, ein Forum zur Verfügung gestellt hat.

Der Senat leitete in dieser Angelegenheit kein Verfahren ein.

Die Aussage über eine gemäßigte Diktatur als erstrebenswerte Staatsform stammte von dem Interviewten, sie war also ein offenbar korrektes Zitat als Antwort auf eine Frage im Rahmen des Interviews für die Zeitung. Die Zeitung eignete sich die Meinung Baumgartners nicht an, sondern gab lediglich seine Ansicht wieder. Darin lag nach Auffassung des Senats kein ethischer Verstoß des Mediums.

Der Senat merkte noch an, dass ein Nachfragen beim Interviewten wegen seiner fragwürdigen Meinung für die Orientierung der Leser wahrscheinlich nützlich gewesen wäre.

In den darauffolgenden Tagen kam es jedoch ohnehin zu einer lebhaften öffentlichen Diskussion, in der der Standpunkt Baumgartners heftig kritisiert wurde – auch in der „Kleinen Zeitung“.

6.3. Von den Senaten eigenständig aufgegriffene Fälle

Die Senate des Presserats können auch auf eigene Initiative ein Verfahren durchführen (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesen Verfahren äußern die Senate ihre Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des betroffenen Mediums hat die Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen.

Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Bisher haben sich die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“, die „Kronen Zeitung“ und die Wochenzeitung „Zur Zeit“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Veröffentlichung von Fotos eines jugendlichen Täters und eines jugendlichen Opfers – „Heute“, Tageszeitung „Österreich“ (Fall 2011/S 2 – I)

In den Tageszeitungen „Heute“ und „Österreich“ wurden Fotos von zwei Jugendlichen veröffentlicht, von denen der eine im Verdacht stand, den anderen getötet zu haben. Diese Veröffentlichungen verletzen nach Meinung des Senats 1 die Intimsphäre der abgebildeten Jugendlichen und stellen einen Verstoß gegen Punkt 6.3. des Ehrenkodex für die österreichische Presse dar (im Verfahren kam nicht hervor, dass ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der Fotos vorlag).

Verwendung des Begriffs „Neger“ – Wochenzeitung „Zur Zeit“ (2012/S 1 – II)

In der Wochenzeitschrift „Zur Zeit“ wurde in einem Artikel über straffällig gewordene Asylwerber mehrmals der Begriff „Neger“ verwendet.

Das Medium hielt dem Presserat gegenüber fest, dass dieser Begriff seit rund 300 Jahren im deutschen Sprachgebrauch üblich wäre und es auch keine gesetzliche Bestimmung gäbe, die die Verwendung dieses Begriffes verbiete.

Nach Meinung des Senats 2 handelt es sich bei dem Begriff um eine Fremdbezeichnung, die der betroffenen Bevölkerungsgruppe von außen aufgedrängt wurde. Einem Journalisten ist es zumutbar, dass er sich mit einem belasteten Begriff wie „Neger“ ernsthaft auseinandersetzt, den Bedeutungswandel, den dieser Begriff erfahren hat, erkennt und respektiert, dass die Bezeichnung „Neger“ in unserer Gesellschaft abwertend und beleidigend ist, so der Senat weiter.

Der Bericht verstieß laut Senat gegen Punkt 5.5. des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach jede Diskriminierung aus rassistischen, religiösen, nationalen, sexuellen oder sonstigen Gründen unzulässig ist.

***Bezeichnung eines Menschen als „Vieh“, das „weg gehöre“ – „Kronen Zeitung“
(Fall 2012/S 2 – II)***

Im Kommentar „Post von Jeannée“ in der „Kronen-Zeitung“ vom 19.04.2012 kritisierte der Autor die Enthebung des Schöffen Thomas Indrebö wegen Befangenheit im Prozess gegen den mutmaßlichen norwegischen Attentäter Anders B. Die Befangenheit beschrieb der Autor in seiner „Post“ an den Schöffen wie folgt: „Sie forderten via Facebook die Todesstrafe für das Vieh.“ Der Autor unterstellte allen Prozessbeteiligten die Ansicht, dass „die erbarmungslos lächelnde menschliche Tötungsmaschine Anders B. weg gehöre“ und teilte diese Position.

Die Bezeichnung „Vieh“ stammt aus dem Tierreich und ist nach Ansicht des Senates 2 für einen Menschen grundsätzlich nicht angemessen und abwertend.

Der Senat war sich bewusst, dass die Empörung über die Verbrechen, die zu diesem Prozess geführt haben, ungemein groß und auch gerechtfertigt war. Die Anders B. zur Last gelegten Taten bezeichnete der Senat als verabscheuungswürdig. Dennoch hat jeder Mensch, auch Anders B., laut Senat Anspruch auf den Schutz seiner Persönlichkeit. Die derb abwertende Bezeichnung eines Menschen als „Vieh“ ist überschießend und daher auch nicht durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Die Bezeichnung von B. als „Vieh“ im Zusammenhang mit der Todesstrafe suggerierte nach Meinung des Senats darüber hinaus, dass B. kein Mensch wäre, der unter dem Schutz der Menschenrechtskonvention steht und in Norwegen gar nicht mit dem Tode bestraft werden kann, sondern ein Tier, das man töten kann. Der Senat sah hierin einen Verstoß gegen Punkt 5.1. des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach jeder Mensch Anspruch auf Wahrung der Rechte und Würde der Person hat.

***Preisgabe des Wohnortes von Sexualstraftätern, die um eine Fußfessel angesucht haben
(Fall 2012/S 3 – I)***

Die Senate des Presserats geben Grundsatzserklärungen ab, wenn ein ähnlich gelagertes medienethisches Thema in mehreren Publikationen gleichzeitig auftaucht und dieses Thema von allgemeiner Bedeutung ist.

GRUNDSATZERKLÄRUNG

anlässlich der Berichterstattung über Fußfesseln für Sexualstraftäter

Die Diskussion über die Frage, ob es Sexualstraftätern gestattet sein soll, eine Fußfessel zu tragen statt ins Gefängnis zu gehen, ist zweifelsohne von großem öffentlichen Interesse. Es handelt sich hierbei um eine wichtige Frage der Strafrechtspolitik.

Bei der Berichterstattung über diese Frage kam es in mehreren Fällen zu Veröffentlichungen von Fotos, die verurteilte Sexualstraftäter bei alltäglichen Handlungen in der Nähe ihres Wohnortes oder ihren Wohnort zeigen. Auch wenn die Gesichter der Täter verpixelt wurden, konnten zumindest Anrainer den Wohnort der Täter erkennen und somit Rückschlüsse auf deren Identität ziehen. Aufgrund der Bilder und Angaben in den Artikeln ist es zudem auch für einen Außenstehenden relativ leicht möglich

gewesen, mit Hilfe von Suchdiensten und Satellitenfotos im Internet den Wohnort der Täter auszuforschen.

Der Senat 1 des Presserats weist darauf hin, dass auch Sexualstraftäter Persönlichkeitsschutz genießen und ihre Privatsphäre zu respektieren ist. Die Veröffentlichung von Fotos und Informationen, die es – wie in den hier zu beurteilenden Fällen – ermöglichen, den Wohnort eines Straftäters auszuforschen, sind ein Eingriff in die Intimsphäre des Straftäters und seiner Angehörigen. Ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit an Informationen, die die Ausforschung der Privatadresse von verurteilten Straftätern verhältnismäßig einfach möglich machen, besteht grundsätzlich nicht. Der Wohnort dient der Ruhe und Erholung und zählt zur privaten Rückzugssphäre. Die Veröffentlichungen ermöglichen es Dritten, in den häuslichen Bereich der Täter einzudringen. In einem Fall ist es im Zuge der Medienberichterstattung dazu gekommen, dass der Betroffene anonyme Drohbriefe erhalten hat. Der Privatsphäreneingriff durch das Medium hat demnach zu konkreten negativen Auswirkungen durch Dritte geführt.

Durch die vorliegenden Medienberichte werden die Täter quasi „an den Pranger gestellt“. Aus medienethischer Sicht ist diese Prangerwirkung tunlichst zu vermeiden, da es dadurch neben der gerichtlichen Bestrafung zu einer bedenklichen sozialen Zusatzstrafe kommt. Eine solche Zusatzstrafe gefährdet auch die Resozialisierung der Täter.

Der Senat appelliert an die österreichischen Zeitungen und Zeitschriften, in Zukunft stärker auf die Privatsphäre von Straftätern Rücksicht zu nehmen und es in ähnlich gelagerten Fällen zu unterlassen, Informationen zu veröffentlichen, die die Identifizierung des Täters oder seiner Wohnadresse zur Folge haben können.

7. Internationale Kontakte

7.1. Besuch beim Deutschen Presserat

Geschäftsführer Alexander Warzilek und Referent Edwin Ring besuchten vom 30. Mai bis zum 1. Juni 2012 den Deutschen Presserat in Berlin. Während dieses Aufenthalts trafen sie sich mit Lutz Tillmanns, dem Geschäftsführer des Deutschen Presserats, und dessen Mitarbeitern zu einem Gedankenaustausch. Neben einzelnen Entscheidungen zu ähnlich gelagerten Sachverhalten wurde auch über die neue Richtlinie des Österreichischen Presserates zur Finanz- und Wirtschaftsberichterstattung gesprochen. Außerdem wurden Fragen zur Finanzierung der beiden Presseräte diskutiert.

Von besonderem Interesse für die deutschen Kollegen waren die Erfahrungen, die der Österreichische Presserat mit seinem Ombudsverfahren gemacht hat.

7.2. Teilnahme an der Jahrestagung der AIPCE

Geschäftsführer Alexander Warzilek und Referent Edwin Ring haben den Österreichischen Presserat vom 17. bis zum 19. Oktober 2012 auf der Jahrestagung der „Alliance of Independent Press Councils of Europe“ (AIPCE) in Antwerpen vertreten. Neben Berichten der nationalen Selbstkontrollen gab es in mehreren Sitzungen Vorträge und Diskussionen, unter anderem zu den Themen „Berichterstattung über Kinder als Unfallopfer“, „Die Veröffentlichung der Gaddafi-Totenbilder“, „Neue Ansätze in der Medienselbstkontrolle“, „Sanktionsmöglichkeiten der Presseräte“, „Online-Berichtigungen“ und „Aktuelle Entscheidungen des EGMR zu Meinungsfreiheit und verantwortungsvollem Journalismus“.

8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle

Bezeichnung eines ehemaligen Politikers als „jämmerlicher alter Narr“ in einem Posting – „Tiroler Tageszeitung Online“ (Fall 2011/59).....	6
Korrekte Recherche über ein Einkaufszentrum – „Der Standard“, „www.derstandard.at“ (Fall 2012/2)	7
„Psycho der FPÖ“ – Tageszeitung „Heute“ (Fall 2011/44).....	8
Abdruck eines Leserbriefs – „Vorarlberger Nachrichten“ (Fall 2011/64)	9
Bericht über Suizid – Tageszeitung „Österreich“ und „www.oe24.at“ (Fall 2011/78)	10
Gewissenhafte Recherche und Diskriminierung von Migranten – „Kronen Zeitung“ (Fall 2012/7)	11
Artikel „Von den ‚neuen Juden‘“ – „Süd-Ost Journal“ (Fall 2012/19)	12
Abbildung der Leiche eines mutmaßlichen Straftäters nach Suizid – Tageszeitung „Österreich“ (Fall 2012/23)	12
Nennung der Nationalität eines Verdächtigen – „www.krone.at“ (Fall 2012/36)	13
Interview mit Freundin eines Flugzeugabsturzopfers – Tageszeitung „Österreich“ (Fall 2012/39)	13
Live-Ticker beim Begräbnis eines Kindes – Webseite „www.oe24.at“ (Fall 2012/60)	14
Abbildung von zwei Frauen bei Polizeikontrolle – „Wiener Bezirksblatt“ (Fall 2012/61)	15
Vorabdruck von Passagen des Buches „Shades of Grey“ – „Kronen Zeitung“ (Fall 2012/70)	15
Keine Lex „Scheuch“ – „Salzburger Nachrichten“ (Fall 2012/72)	16
Bildmanipulation zum Syrien-Konflikt – „Kronen Zeitung“ (Fall 2012/79)	16
Kommentar zu Minister Darabos – „www.derstandard.at“ (Fall 2012/87).....	17
Finanzierung eines redaktionellen Beitrags durch das Land Steiermark – „Kronen Zeitung“ (Fall 2012/99)	17
Interview mit Felix Baumgartner – „Kleine Zeitung“ (2012/111)	18
Veröffentlichung von Fotos eines jugendlichen Täters und eines jugendlichen Opfers – „Heute“, Tageszeitung „Österreich“ (Fall 2011/S 2 – I)	19
Verwendung des Begriffs „Neger“ – Wochenzeitung „Zur Zeit“ (2012/S 1 – II).....	19
Bezeichnung eines Menschen als „Vieh“, das „weg gehöre“ – „Kronen Zeitung“ (Fall 2012/S 2 – II).....	20
Preisgabe des Wohnortes von Sexualstraftätern, die um eine Fußfessel angesucht haben (Fall 2012/S 3 – I).....	20